



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}



Ihre Schuldner müssen
kein Russisch sprechen,
sie werden uns
auch so verstehen.

MOSKAU INKASSO



Drohung?

August 2008: X. erklärt gegenüber seiner damaligen, getrennt von ihm lebenden Ehefrau, Y., dass er nach Hause gehe, durchlade und nicht wiederkomme.



Urteil des BGer [6B 192/2012](#) vom 10.09.2012



Freiheitsdelikte

Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

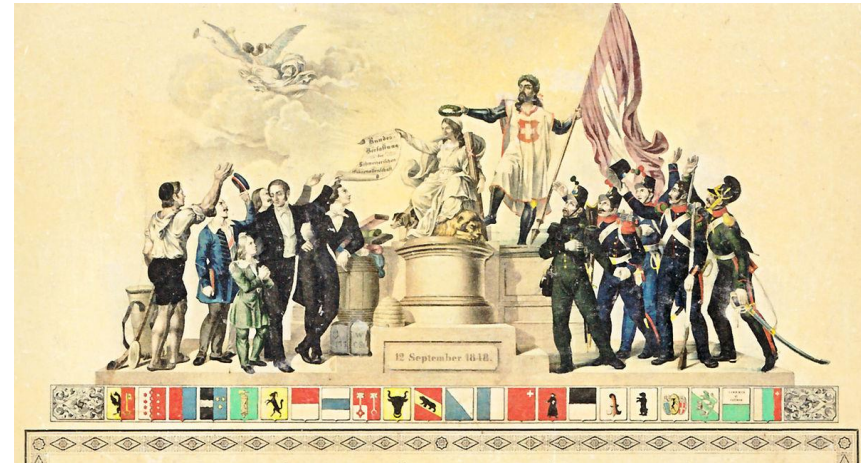
Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

Art. 10 Bundesverfassung

2 Jeder Mensch hat das Recht auf
persönliche Freiheit...



BV

Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden...



EGMR

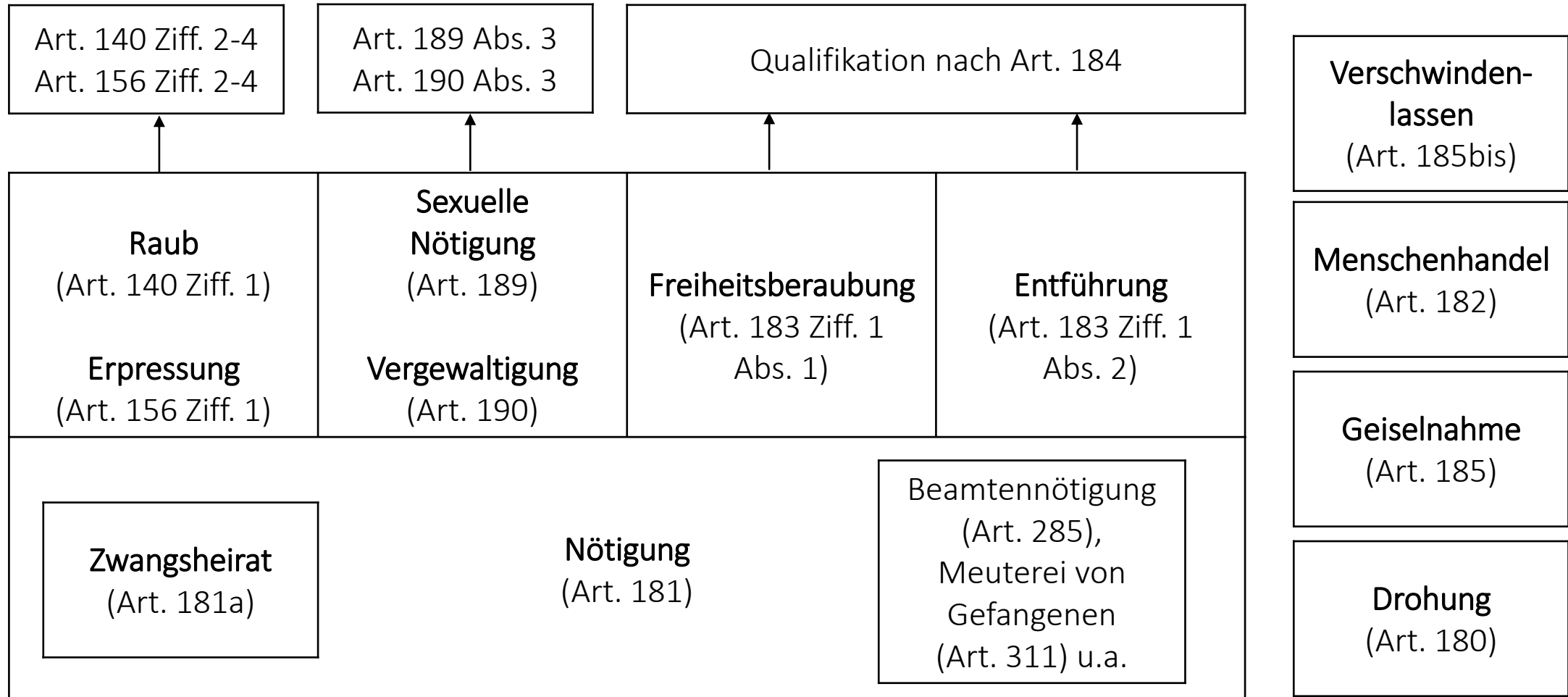


Freiheit

Richten sich nicht alle Delikte
gegen die Freiheit?



Systematik der Freiheitsdelikte



Freiheit

- Freiheitsdelikte gewähren keinen umfassenden Schutz der Freiheit.
- Geschützt ist die Freiheit der Willensbildung und -betätigung sowie der Fortbewegung.

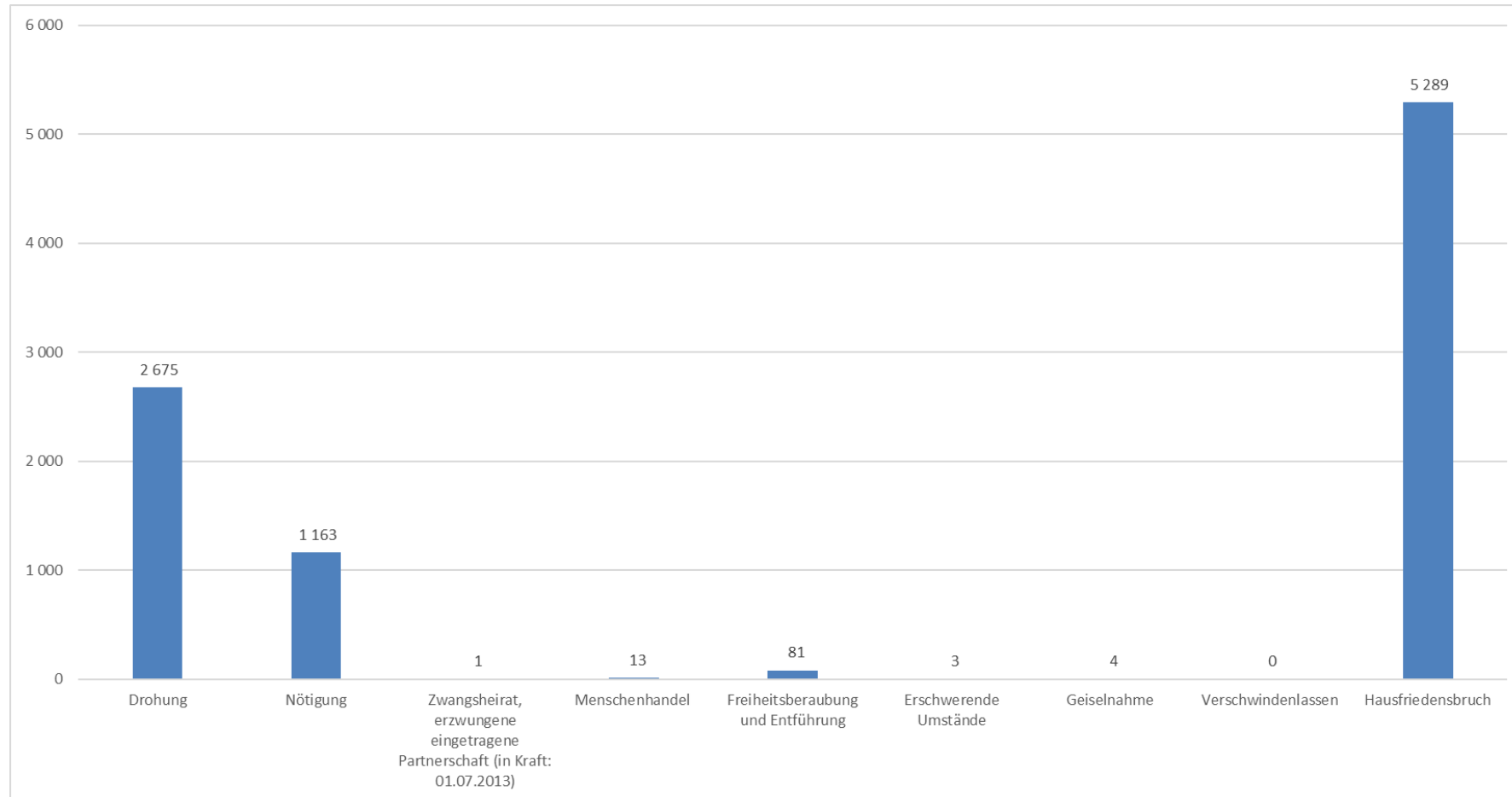


[BGE 129 IV 262](#) - Nötigung durch Stalking



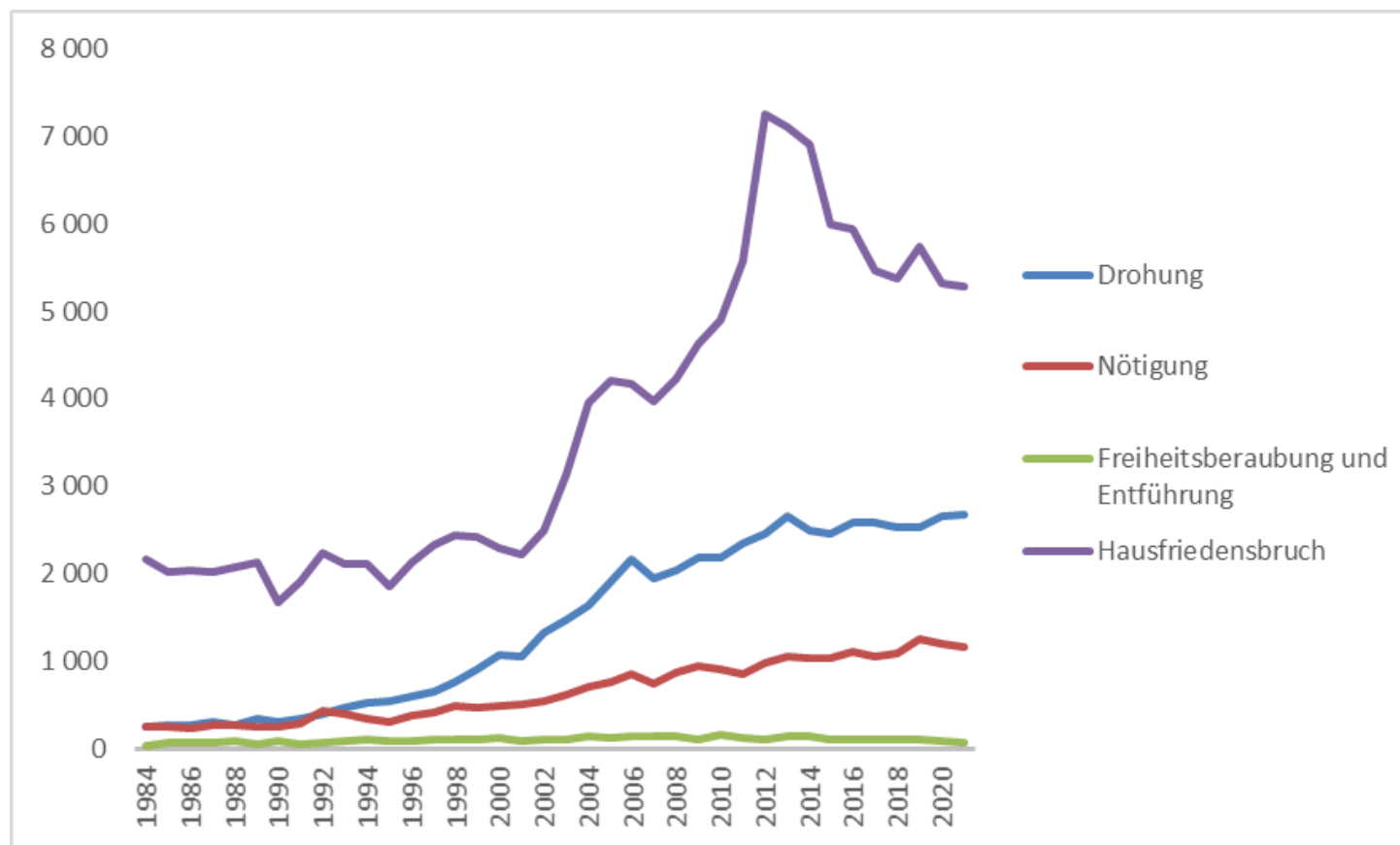
Verurteilungen Freiheitsdelikte 2021

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Entwicklung Freiheitsdelikte 1984 – 2021

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsene**)



Art. 181a – Zwangsheirat

1 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.

Ca. 1-2 Verurteilungen pro Jahr



Yvonne Meier, Zwangsheirat – Rechtslage in der Schweiz, Diss. UZH 2010, Bern 2010

[Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, BBl 2011, 2185 \(2219\)](#)

Art. 182 - Menschenhandel

1 Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

Ca. 10-20 Verurteilungen/Jahr



Annatina Schultz, Die Strafbarkeit von Menschenhandel in der Schweiz : Analyse und Reformbedarf von Art. 182 StGB, Diss. Zürich 2020

Art. 185^{bis} - Verschwindenlassen

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in der Absicht, eine Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen... im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation der Person die Freiheit entzieht, wobei in der Folge die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird...

Seit Inkrafttreten 2017 keine Verurteilung



[Mare.de](https://www.mare.de)



Drohung

Art. 180 StGB

Einleitung

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder

a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

- a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder
- a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder
- b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand

Ex-officio-Qualifikation:

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

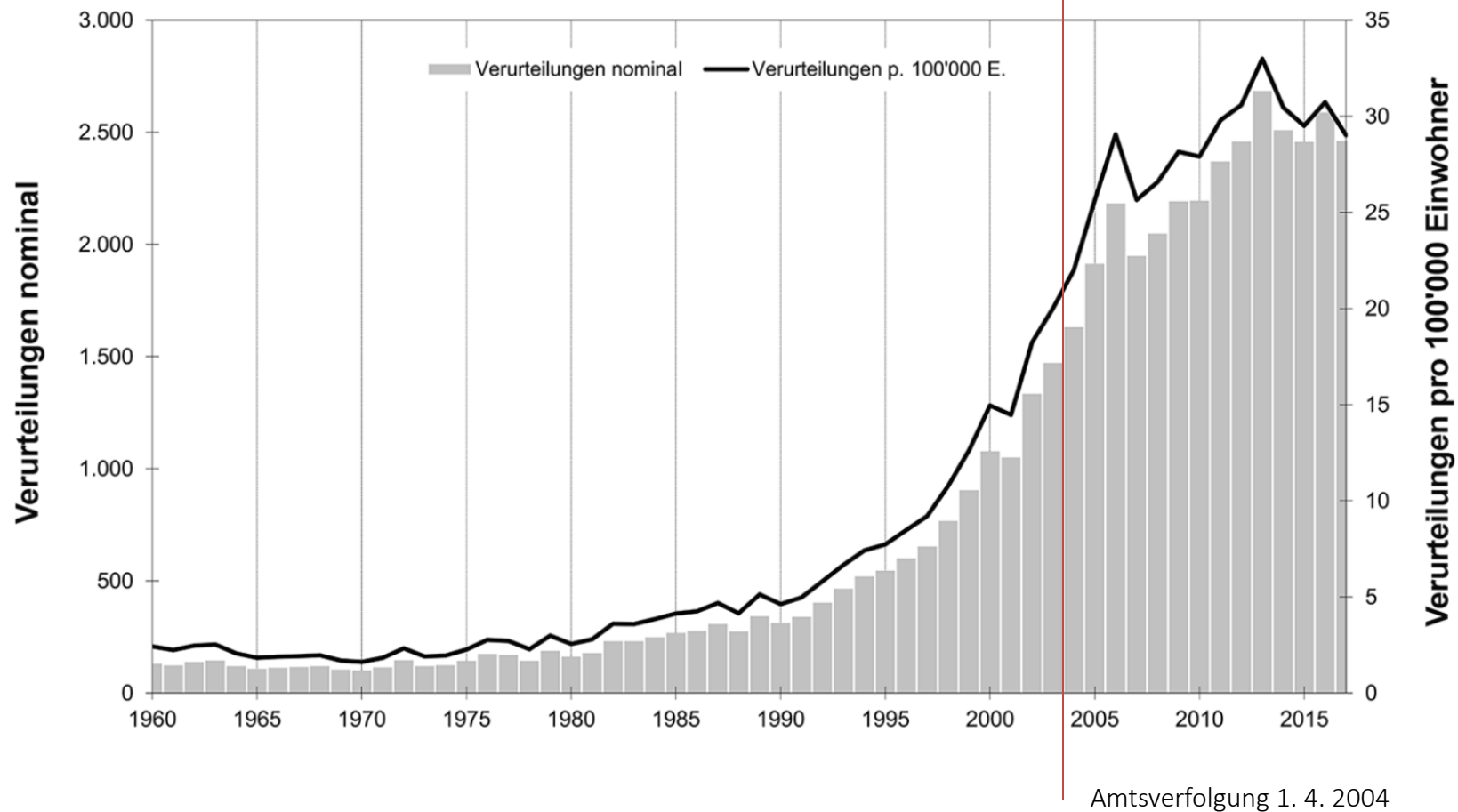


Art. 180 – Drohung

Französisch	Menaces
Italienisch	Minaccia
Romanisch	Smanatscha
Englisch	Threatening behaviour

Art. 180 – Drohung

■ Verurteilungen nach Art. 180. Berichtszeitraum 1960 – 2017



Art. 180 – Drohung

«l'art. 180 CP tend à garantir à tout être humain de vivre en paix intérieure et de se sentir en sécurité dans la société. Les biens juridiquement protégés sont ainsi le **sentiment de sécurité** et la paix intérieure.»



[BGE 141 IV 1 E. 3.2.2](#)

Art. 180 – Drohung

- Geschützt wird das Lebensgefühl der Sicherheit
- Die innere Freiheit wird geschützt vor «Psychoterror»



[BGE 141 IV 1 E. 3.2.2](#)

Art. 180 – Drohung

- Erfolgsdelikt («Angst und Schrecken»)
- Gefährdungsdelikt («Willensbildung»)
- Antragsdelikt (Abs. 1)
- Relatives Offizialdelikt (Abs. 2)



[BGE 141 IV 1 E. 3.2.3](#)



Drohung

Art. 180 Abs. 1 StGB

Tatbestand im Detail

Art. 180 Abs. 1 – Drohung

«I kill you»

«Ich töte Dich»



[Jeff Dunham, Meet Achmed](#)
[Bundesgericht 6B 765/2010](#)

Art. 180 Abs. 1 – Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 180 – Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Art. 180 – Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Art. 180 – Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt (Opfer)
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

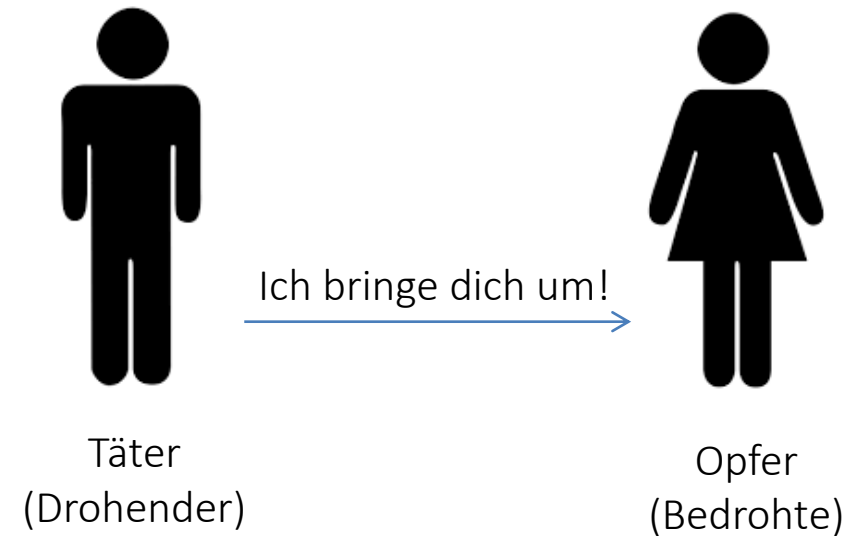
Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Opfer

«Jemand» = Opfer, das in Angst und Schrecken versetzt werden soll
(«Bedrohte»)



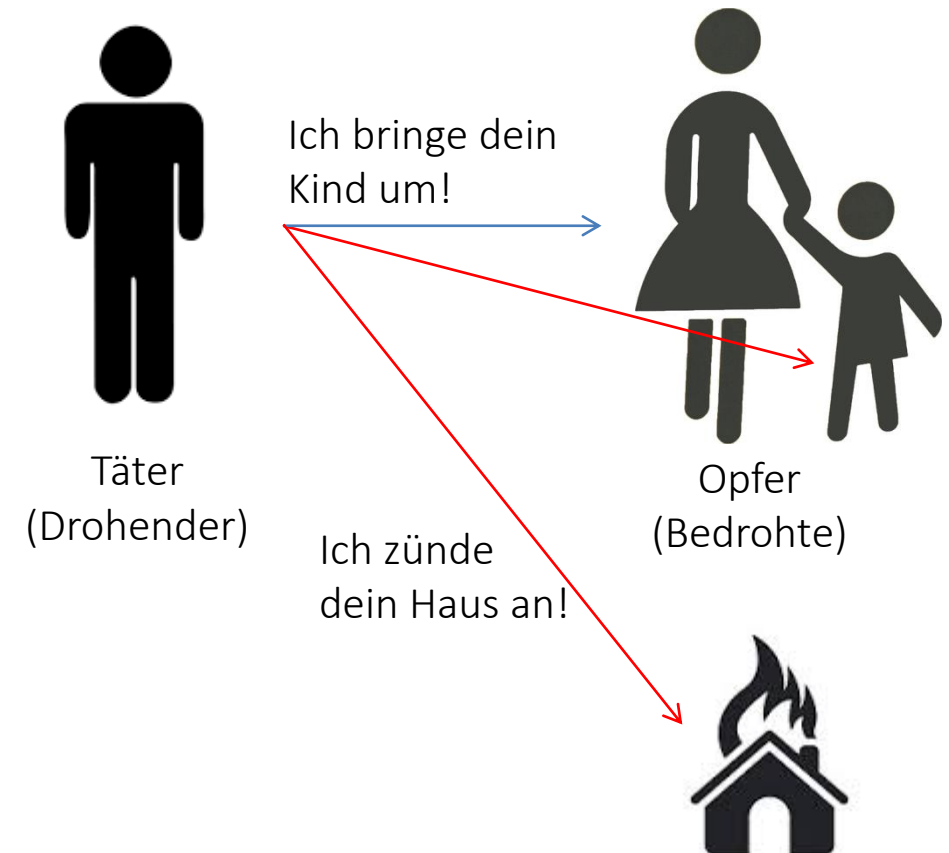
Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Opfer

Der angedrohte Nachteil muss sich nicht gegen die bedrohte Person selbst wenden.





Opfer

- Nur natürliche Personen können terrorisiert werden
- Juristische Personen können nicht in Angst und Schrecken versetzt werden

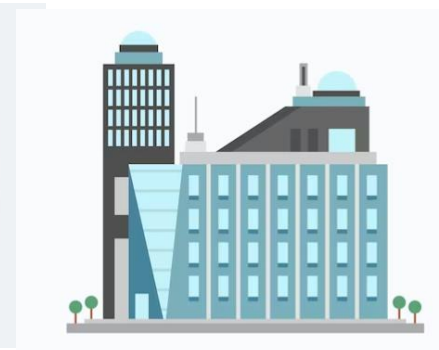
Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Opfer

«Seule une personne physique peut éprouver de tels sentiments. Une **personne morale**... ne peut ressentir ni sentiments de paix ou de sécurité, ni peur.»



Anrufer A



X. AG

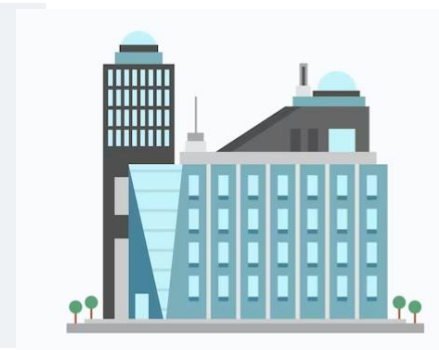
[BGE 141 IV 1](#)

Opfer

- «vous êtes chez nous, dans mon immeuble et on peut vous faire crever.»
- «pulvériser X.»
- «anéantir X. »



Anrufer A



X. AG

[BGE 141 IV 1](#)

a.M. PK StGB⁴-Mona, Art. 180 N 1.

Art. 180 – Drohung

Wer jemanden durch schwere
Drohung in Schrecken oder Angst
versetzt, wird, auf Antrag, mit
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Tathandlung

- Drohung = Ankündigung künftigen Übels
- Verwirklichung liegt in den Händen des Drohenden
- Oder er gibt dies zumindest vor

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung

Pass auf, die Lawinengefahr ist erheblich!
(Warnung)



Tathandlung

«Bei der Prüfung, ob eine Drohung *schwer* sei, ist ein objektiver Massstab anzulegen. Dabei ist auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen.»

[6P.86/2005; 6S.252/2005](#)

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tathandlung

Schwere Drohung

- «casserait la gueule» (bejaht)
- «la police au poteau» (bejaht)
- «Ich schlage Dir die Fresse ein» (offen)
- «fertig machen» (bejaht)
- «Oslo» (bejaht)
- Zerschlagen Bierflasche (bejaht)



Lausanne Mai 1971, Comité Action
Cinéma (CAC)

[BGE 99 IV 212](#); [6P.86/2005](#); [6S.252/2005](#)

[6B 1121/2013](#); [6B 600/2012](#); PKG 1963

Nr. 49

Tathandlung

Keine *schwere* Drohung

- Bekanntgabe Ehebruch keine schwere Drohung nach Art. 180 StGB, aber ernstlicher Nachteil bei Nötigung nach Art. 181 StGB.



[BGE 81 IV 101](#)

§ 241 StGB/D

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer ...**rechtswidrigen Tat**... bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines... **Verbrechens** bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Tathandlung

Drohen mit der Inanspruchnahme eines Rechts (Kündigung) ist nicht tatbestandsmässig.



BSK StGB⁴-Delnon/Rüdy, Art. 180 N 28

Tathandlung

- Explizite Drohung
(«ich bringe dich um»)
- Implizite Drohung
(Pferdekopf, Ergreifen Messer)



There Will Be Blood (2007)



The Godfather (1972)



Tathandlung

- Ernsthaftigkeit der Drohung irrelevant
- Auch objektiv ungefährliche Drohung (Spielzeugpistole) kann Opfer einschüchtern



Art. 180 – Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Taterfolg

- Schwere Drohung muss dem Opfer Angst machen (Taterfolg)
- Falls objektiv schwer, aber Opfer unbeeindruckt: Versuch.



Art. 180 – Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Art. 180 – Drohung

- Wissen/FMH um Bedrohlichkeit der Einschüchterung
- Wollen/IKN, dass Opfer in Angst/Schrecken versetzt wird
- [Nicht: Brechen des Willens]

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Drohung

Art. 180 StGB

Strafantrag

Art. 180 – Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag

Art. 30 StGB

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 180 – Drohung

¹ Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

- a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder
- a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder
- b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand

Ex-officio-Qualifikation:

- Ehepartner
- Eingetragene Partner
- Konkubinatspartner

Art. 55a StGB – Sistierung und Einstellung

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, bbis und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und

c. die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.

² Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.⁵⁰

³ Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;
- b. gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
- c. sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.

⁴ Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.

⁵ Vor Ende der Sistierung nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 55a StGB – Sistierung und Einstellung

- Entlastung Opfer von Strafantrag
- Problem „freiwilliger“ Rückzug Strafantrag ([6S.454/2004](#))
- StGB 2020: „kann die Staatsanwaltschaft... das Verfahren sistieren, wenn die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers ... zu verbessern.“



Roberto Colombi, Häusliche Gewalt - Die Offizialisierung im Strafrecht am Beispiel der Stadt Zürich, Diss. Zürich 2009

Esther Blattner, [Die Desinteresse-Erklärung der geschädigten Person im Strafverfahren](#), Diss. Zürich 2015



Drohung

Art. 180 StGB

Diskussion



Drohung?

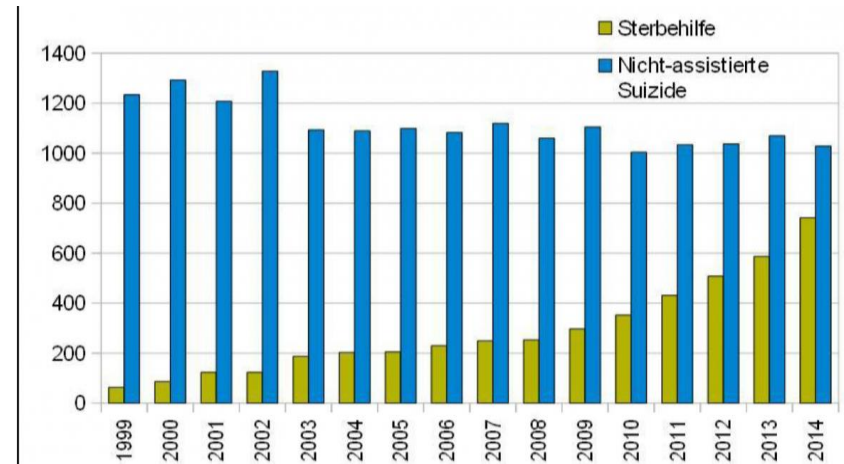
August 2008: X. erklärt gegenüber seiner damaligen, getrennt von ihm lebenden Ehefrau, Y., dass er nach Hause gehe, durchlade und nicht wiederkomme.



Urteil des BGer [6B 192/2012](#) vom 10.09.2012

Drohung mit Suizid

August 2008: X. erklärt gegenüber seiner damaligen, getrennt von ihm lebenden Ehefrau, Y., dass er nach Hause gehe, durchlade und nicht wiederkomme.



[Bundesgericht 6B_192/2012](#); a.A. [Cesarov, Drohung mit Suizid, fp 2019, 453](#)
Statistik Suizide CH 1999-2014: fowid.de

Drohung?

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag



Urteil des BGer [6B 192/2012](#) vom 10.09.2012

Zusammenfassung Drohung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung (schwere/rw Nachteile)
- Taterfolg (Angst und Schrecken)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafantrag





Nötigung

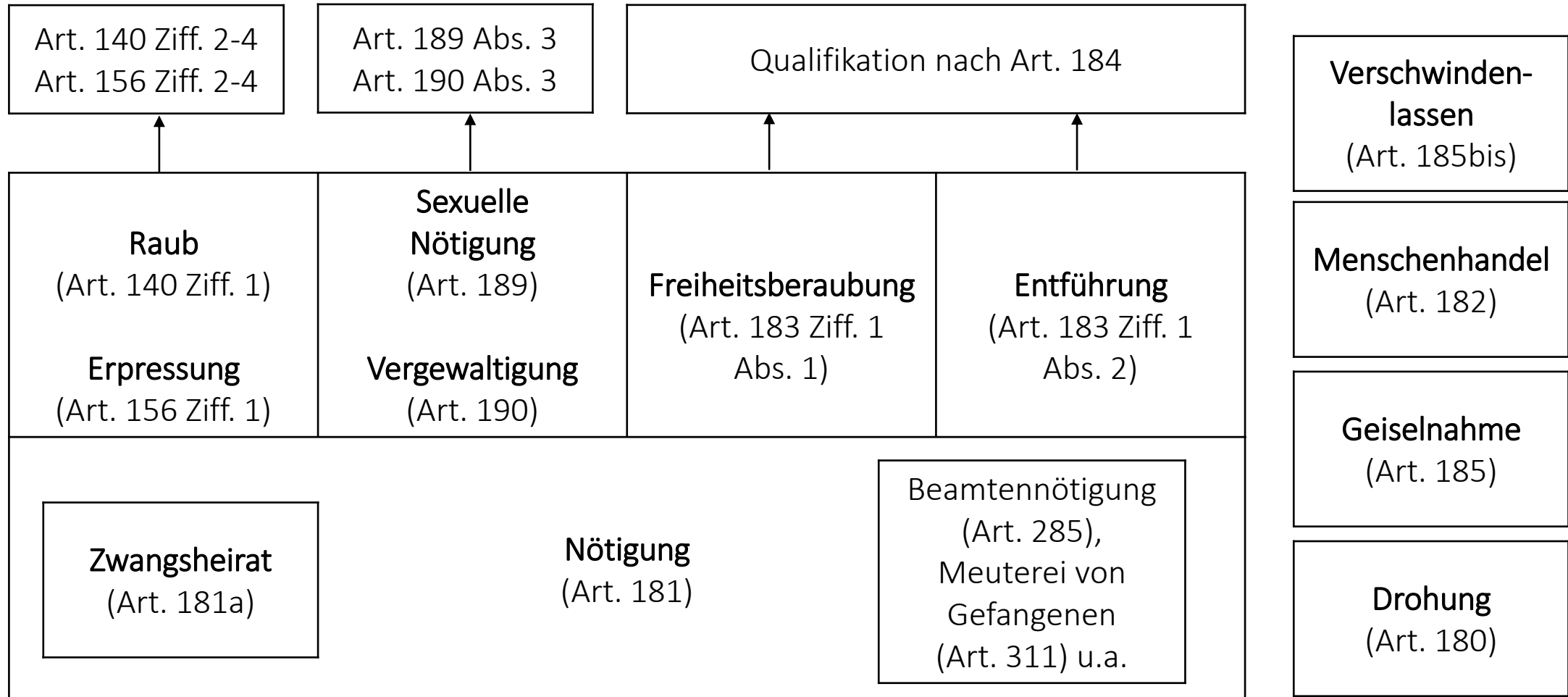
Art. 181 StGB

Einleitung

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

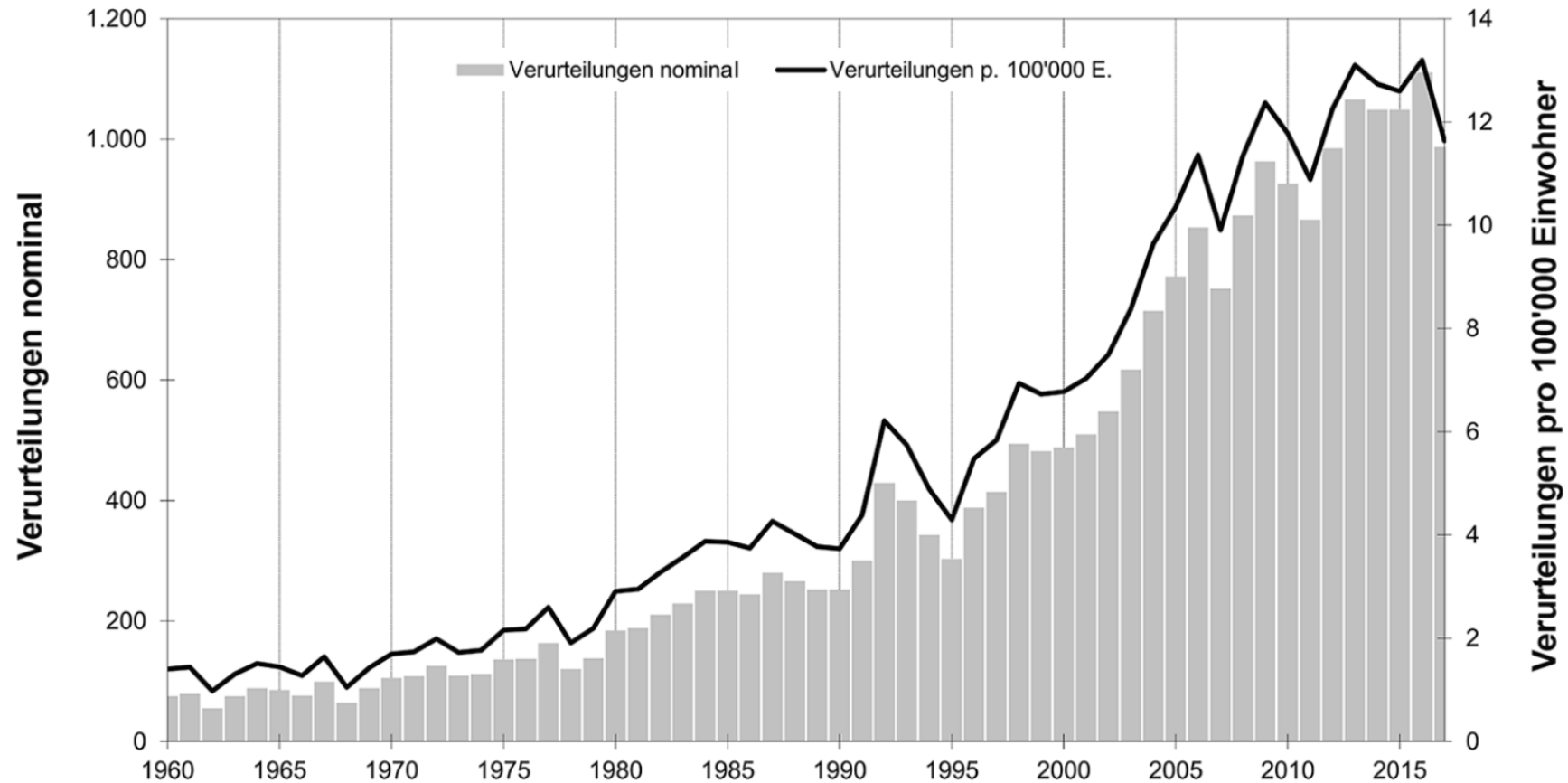
Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch

Systematik der Freiheitsdelikte



Art. 181 – Nötigung

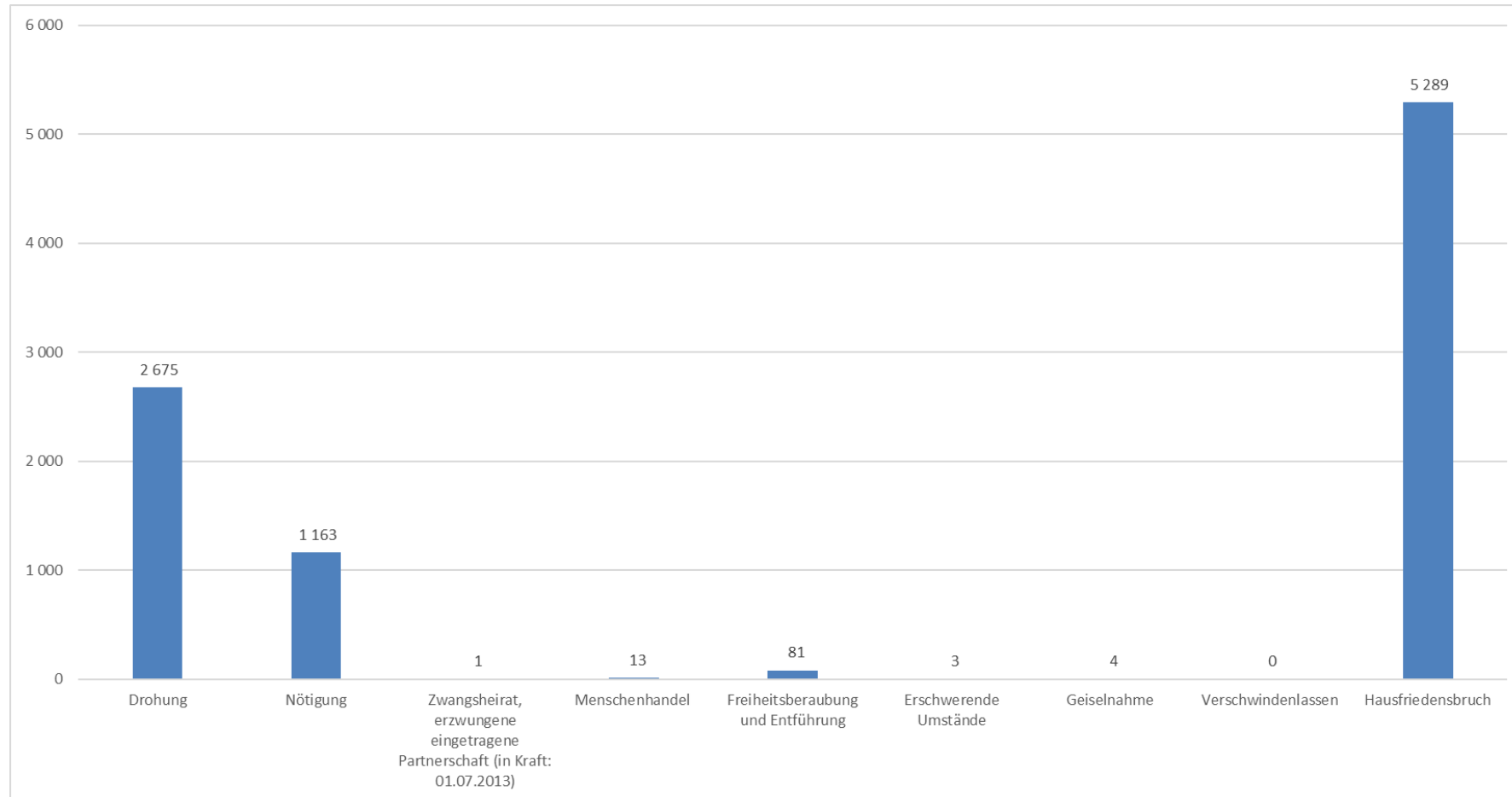
Verurteilungen nach Art. 181. Berichtszeitraum 1960 – 2017





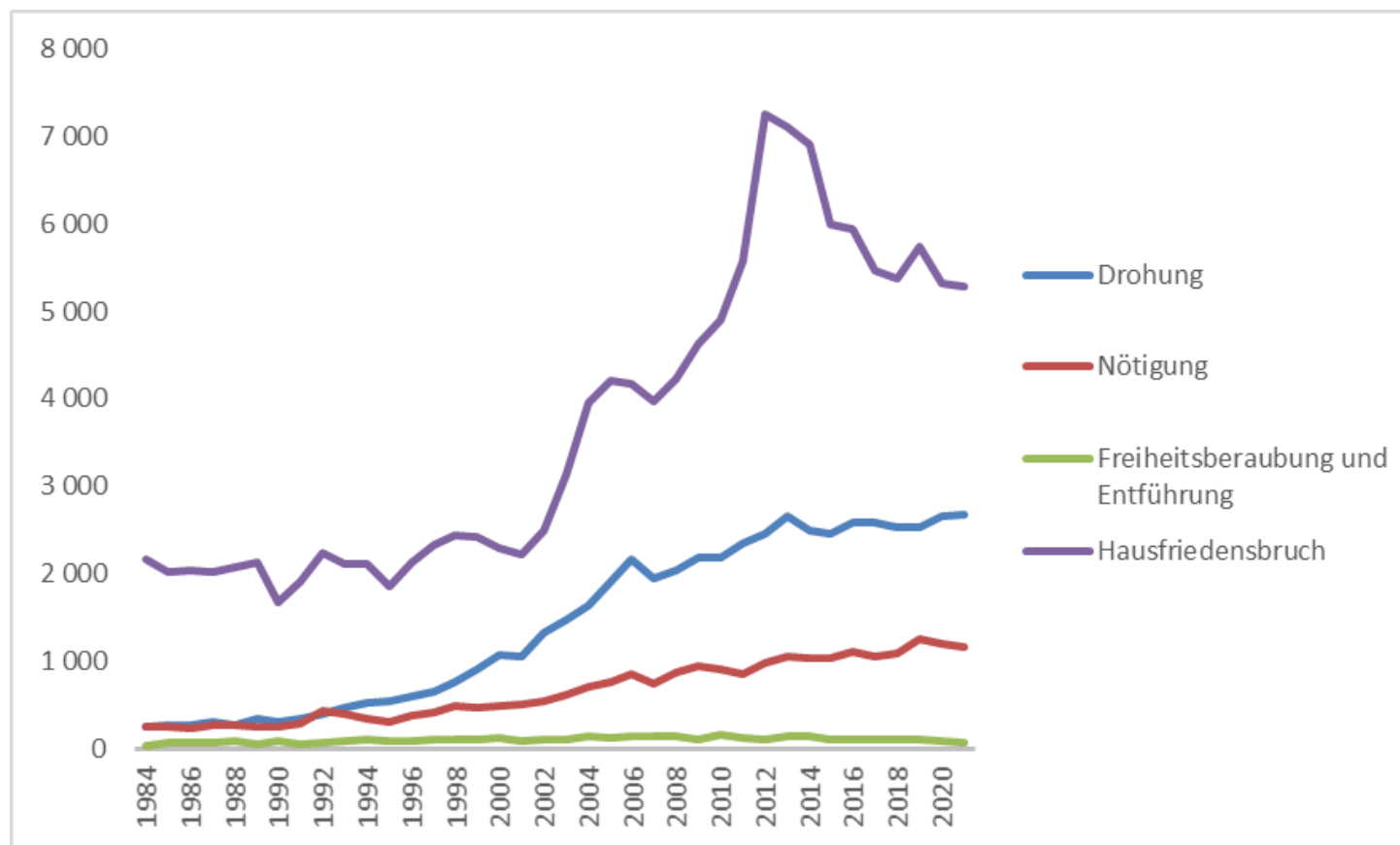
Verurteilungen Freiheitsdelikte 2021

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Entwicklung Freiheitsdelikte 1984 – 2021

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsene**)



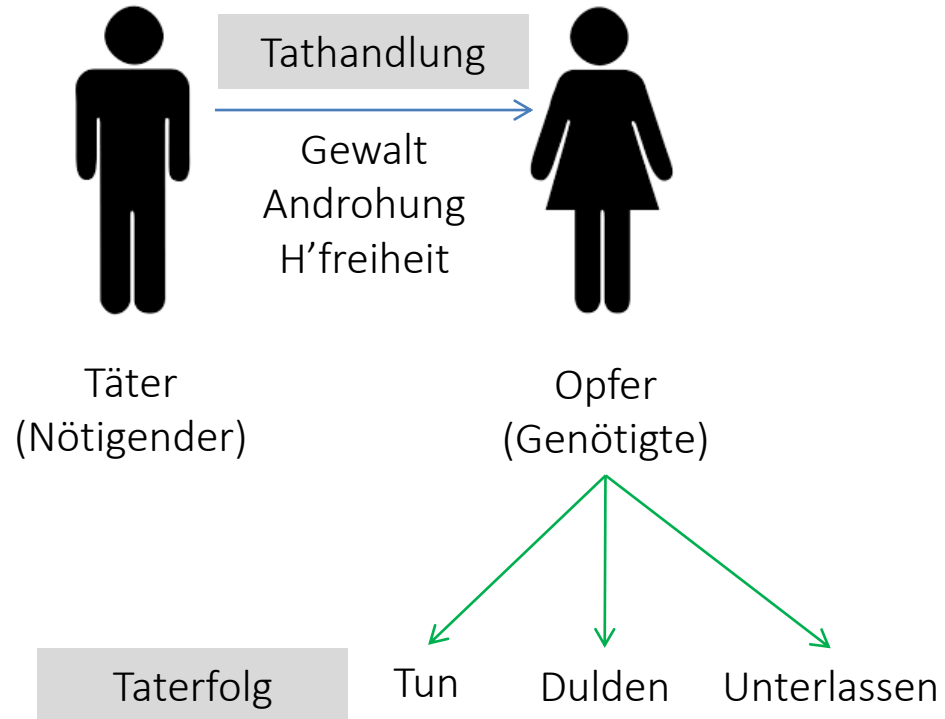


Art. 181 – Nötigung

Französisch	Contrainte
Italienisch	Coazione
Romanisch	Constricziun
Englisch	Coercion



Struktur der Nötigung





NEBELSPALTER

Das «Impfangebot»: Eine Massen-Nöti- gung mit Risiken und Todeswirkungen



Milosz Matuschek
26. September 2021 um 06:22

Folgen



An der Uni
dürfen
Sie überall
rauchen.
Ausser
in den
Gebäuden.

uni.rauchfrei

In sämtlichen Gebäuden
der Universität Zürich ist
Rauchen nicht erlaubt.

www.rauchfrei.unizh.ch



Art. 181 – Nötigung

- Erfolgsdelikt («Tun, Dulden, Unterlassen»)
- Verletzungsdelikt («Willensbildung»)
- Offizialdelikt



[Waterboarding Interrogation Technique](#)



Nötigung

Art. 181 StGB

Tatbestand im Detail

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

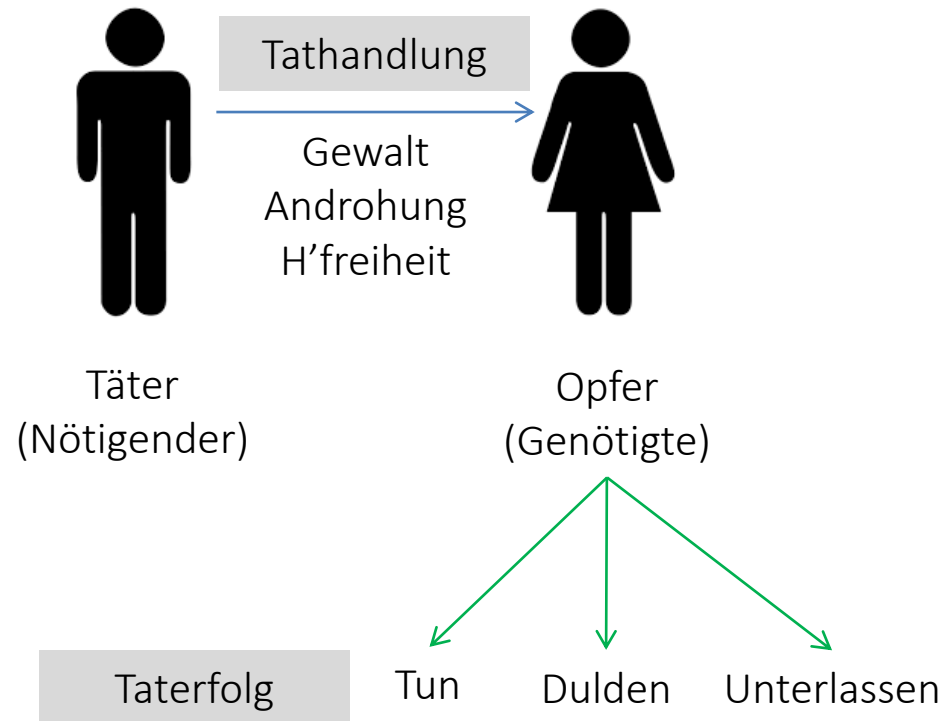
- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 181 – Nötigung

– Jedermannsdelikt



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt («Opfer»)
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

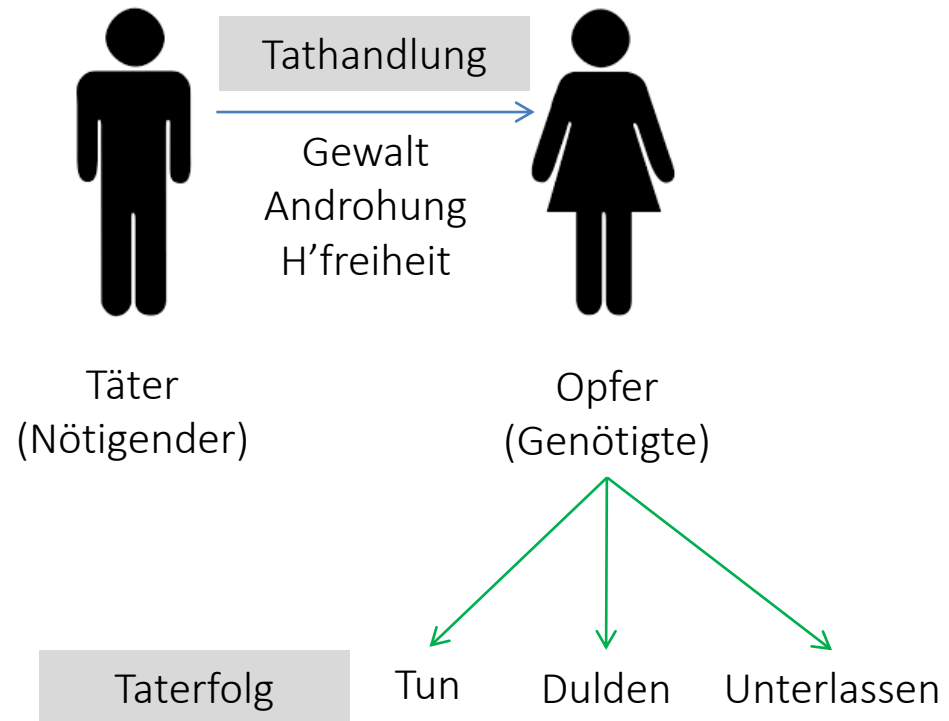
- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 181 – Nötigung

- Genötigte kann «Opfer» (StPO 116; Waterboarding), aber auch bloss Geschädigte (StPO 115; Sitzblockade) sein.





Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



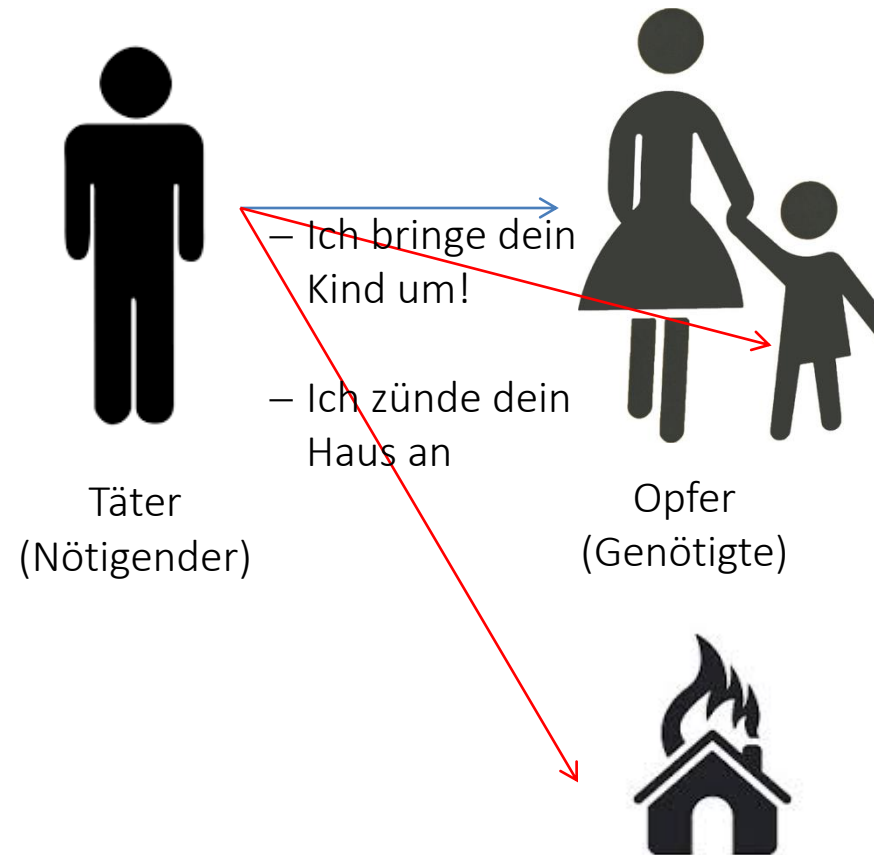
Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Opfer

- Tatmittel (Gewalt/Drohung) kann sich auch gegen Dritte oder Sachen wenden
- Der angedrohte Nachteil muss sich nicht gegen die Person der Bedrohte wenden



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit **nötigt**, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

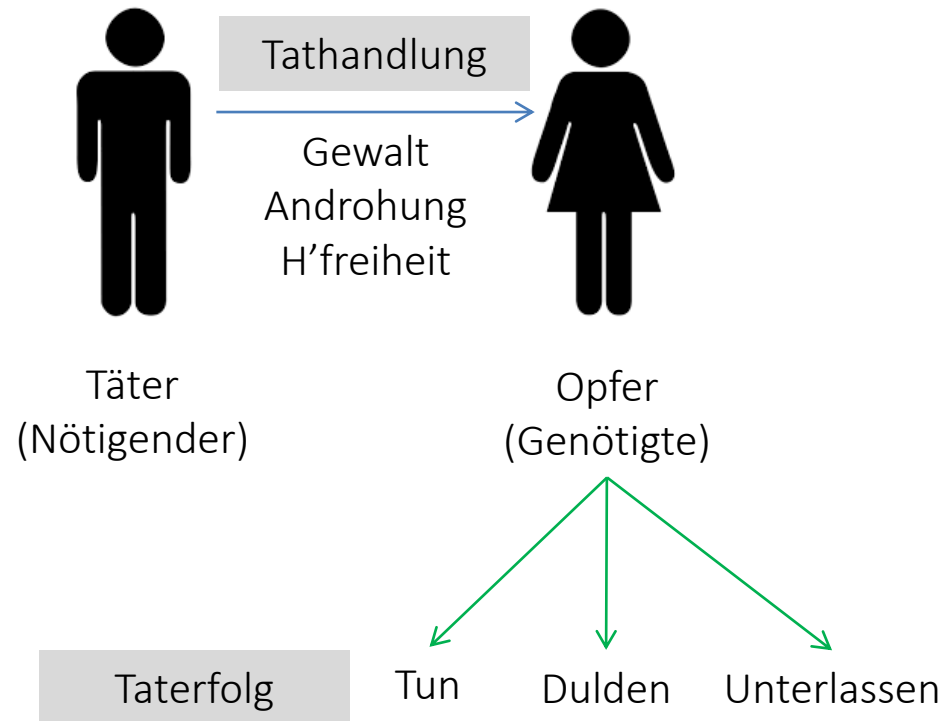
- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 181 – Nötigung

- Tathandlung Nötigen = Ausübung von Zwang auf die Handlungsfreiheit des Opfers



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

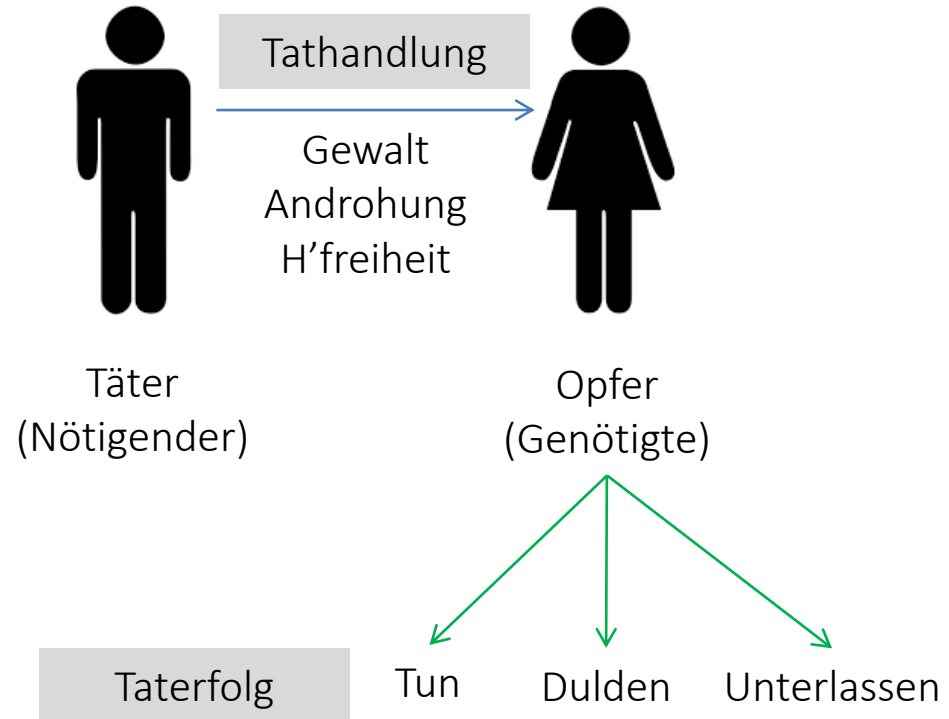
- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 181 – Nötigung

Nötigungsmittel sind die zur Beugung des Willens/Zwangsausübung eingesetzten Verhalten.



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch **Gewalt** oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 181 – Nötigung

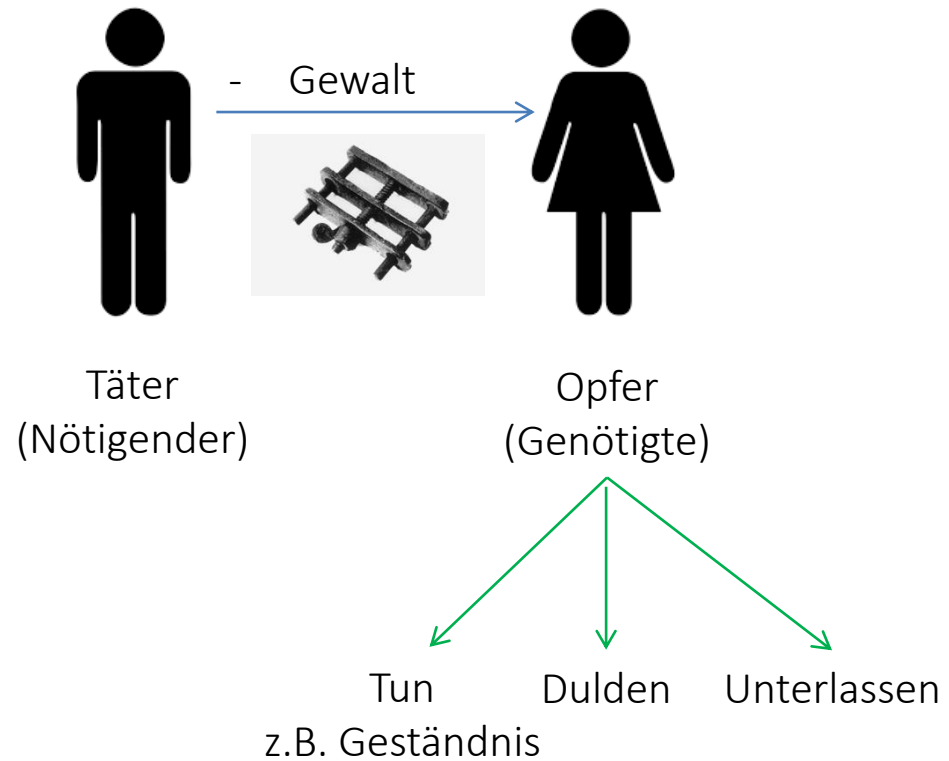
- Gewalt ist die unter Einsatz körperlicher Kraft vollzogene physische Einwirkung auf einen anderen
- Einwirkungen auf den Körper eines Menschen mit physikalischen/chemischen Mitteln



Zur Gewalt: Stratenwerth/Bommer BT I⁸, § 5 N 5 ff.

Nötigungsmittel

- Gewaltsame Nötigung zum Geständnis



Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



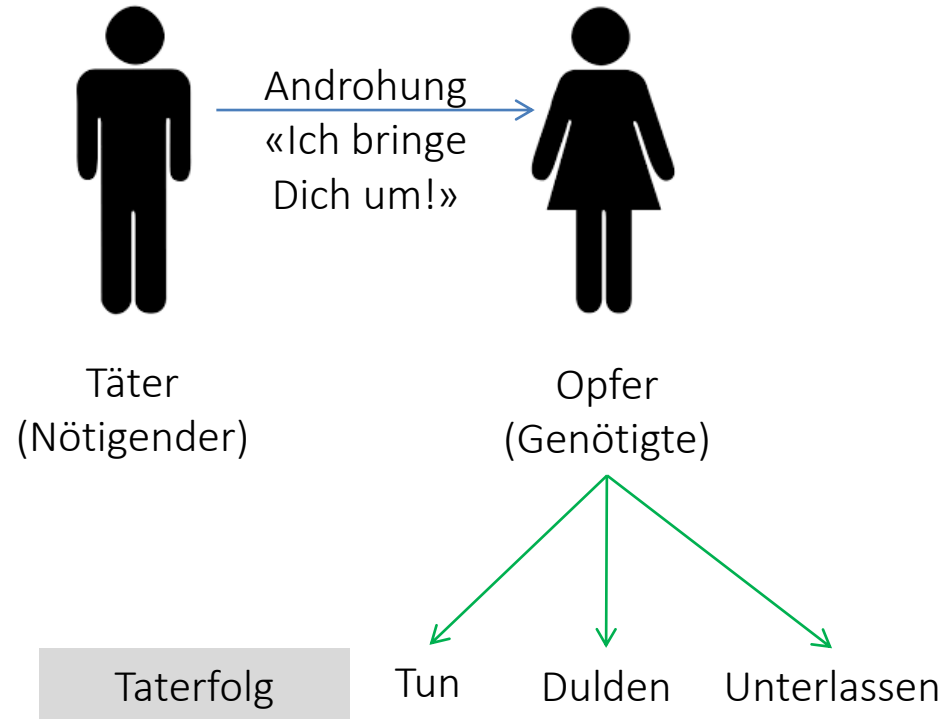
Art. 181 – Nötigung

- Androhung ernstlicher Nachteile:
Täter stellt dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er beherrscht oder zu beherrschen vorgibt.



Art. 181 – Nötigung

- Jede tatbestandsmässige Drohung (StGB 180) ist auch eine Androhung ernstlicher Nachteile



Androhung ernstlicher Nachteile

- Auch psychische Einflussnahme auf das Opfer unterhalb der Schwelle der Drohung (StGB 180) kann ausreichen.



Ehebruch - [BGE 81 IV 101](#)

Androhung ernstlicher Nachteile

- Chantage Ehebruch ([BGE 81 IV 101](#))
- Drohen Strafanzeige ([BGE 120 IV 17](#))
- Meldung Kassensturz ([BGE 106 IV 125](#))
- Zurückhalten Akten ([BGE 122 IV 322](#))



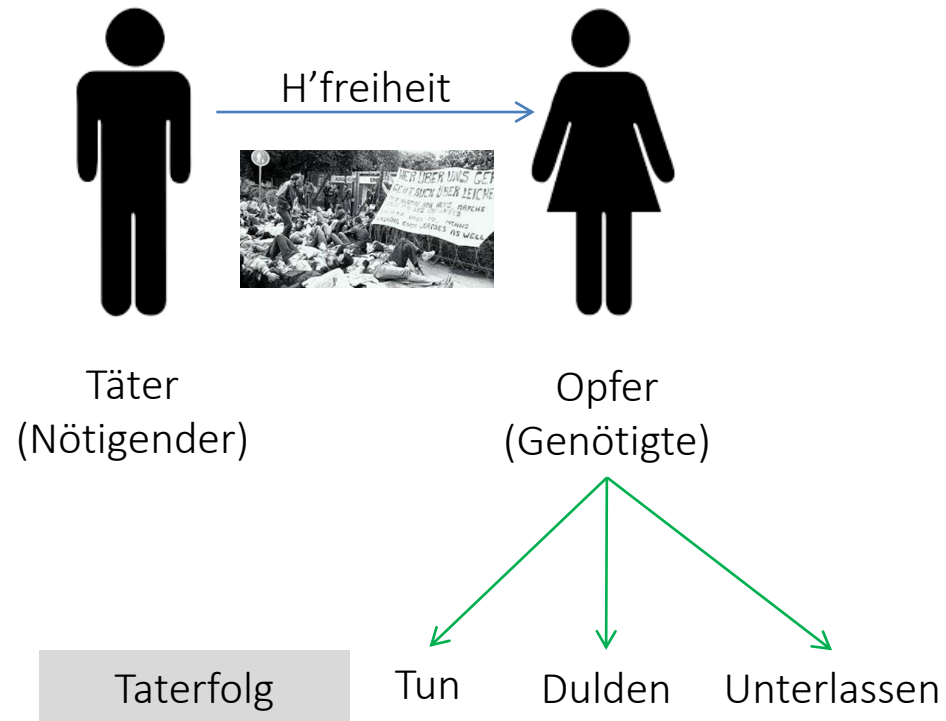
Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 181 – Nötigung

- Generalklausel
- Nennt kein Tatmittel
- Bestimmtheitsgebot (StGB 1)
- 1918: Widerstandsunfähig machen
- Betäubung (heute: Gewalt)
- Hypnose (nicht praxisrelevant)



Andere Beschränkung Handlungsfreiheit

- Menschenteppich ([BGE 108 IV 165](#))
- Blockade Baregg ([BGE 134 IV 216](#))
- Niederschreien ([BGE 101 IV 167](#))



Andere Beschränkung Handlungsfreiheit

9. Februar 1973: philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern:
Korpskommandant Hirschy konnte seinen Vortrag "L'instruction de notre armée" nicht halten.



[BGE 101 IV 167](#)



Andere Beschränkung Handlungsfreiheit

- Mitglieder des «Aktionskomitees gegen den Militarismus» skandieren Parolen («Hirschy raus»)
- Dekan Fricker wollte Referenten ankündigen und ersuchte um Ruhe



[BGE 101 IV 167](#)

Andere Beschränkung Handlungsfreiheit

- Auch Rektor Nef konnte sich kein Gehör verschaffen
- Sobald einer der Professoren das Wort ergriff, stieg der Lärm schlagartig an
- Vortrag abgesagt, von Demonstranten mit Applaus aufgenommen



[BGE 101 IV 167](#)

Andere Beschränkung Handlungsfreiheit

«Das verwendete Zwangsmittel (muss) das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie... Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile»



[BGE 101 IV 167](#)

Andere Beschränkung Handlungsfreiheit

«Prof. Fricker sei derart unter dem Eindruck der schreienden Demonstranten gestanden, dass er keine klaren Gedanken habe fassen können.

Prof. Nef sei sich vergewaltigt und terrorisiert vorgekommen»



[BGE 101 IV 167](#)

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

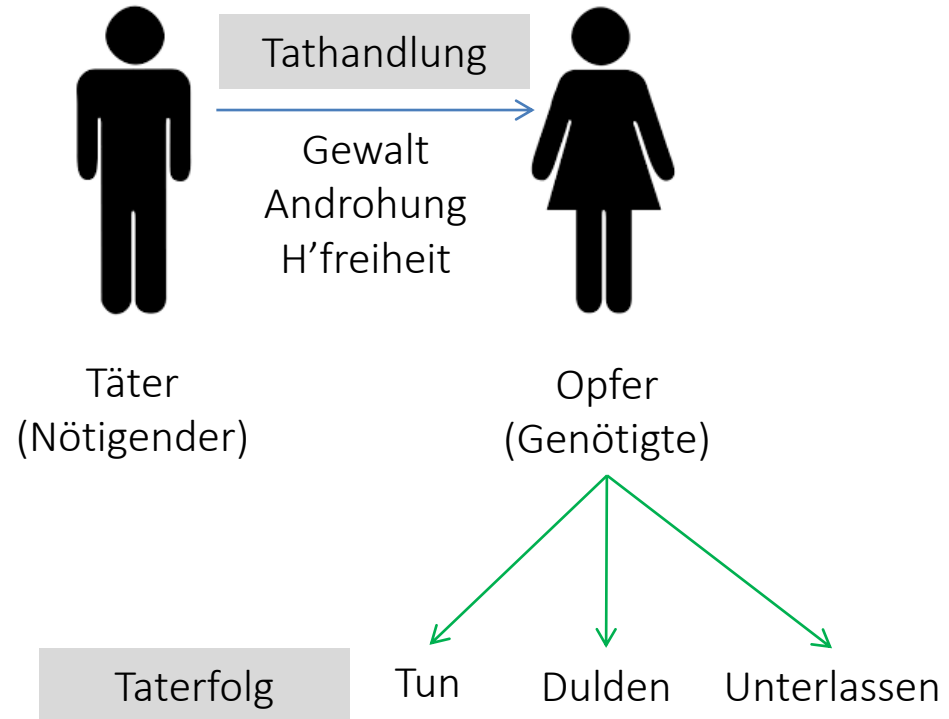
- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 181 – Nötigung

- Nötigungserfolg ist das vom Täter angestrebte Verhalten des Opfers.
- Tun/Unterlassen/Dulden muss kausale Folge der nötigenden Handlung sein.



Abgenötigtes Verhalten: Tun

Nachbar soll mittels ständiger
Beschallung durch laute Musik zu
Kündigung und Auszug (Tun) bewegt
werden.

Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?



Abgenötigtes Verhalten: Unterlassen

Korpskommandant Hirschy konnte seinen Vortrag "L'instruction de notre armée" nicht halten.

Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?



Korpskommandant Hirschy

Abgenötigtes Verhalten: Duldung

Art. 55 SVG - Feststellung Fahruntfähigkeit

⁴ Die Blutprobe kann aus wichtigen Gründen auch gegen den Willen der verdächtigten Person abgenommen werden.



Nötigungsmittel?

Nötigungserfolg?

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 181 – Nötigung

- Wissentlicher Einsatz von Gewalt
- Wissentliche Drohung
- Wissen/Für-möglich-Halten
Beschränkung Handlungsfreiheit
- Wollen/Inkaufnahme des
abgenötigten Verhaltens
(Tun/Unterlassen/Duldung)

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Tatmittel
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Rechtswidrigkeit

«Die weite Umschreibung des Nötigungstatbestands hat zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit einer zusätzlichen, besonderen Begründung ...»



[BGE 134 IV 216](#) – Blockade Baregg

Rechtswidrigkeit

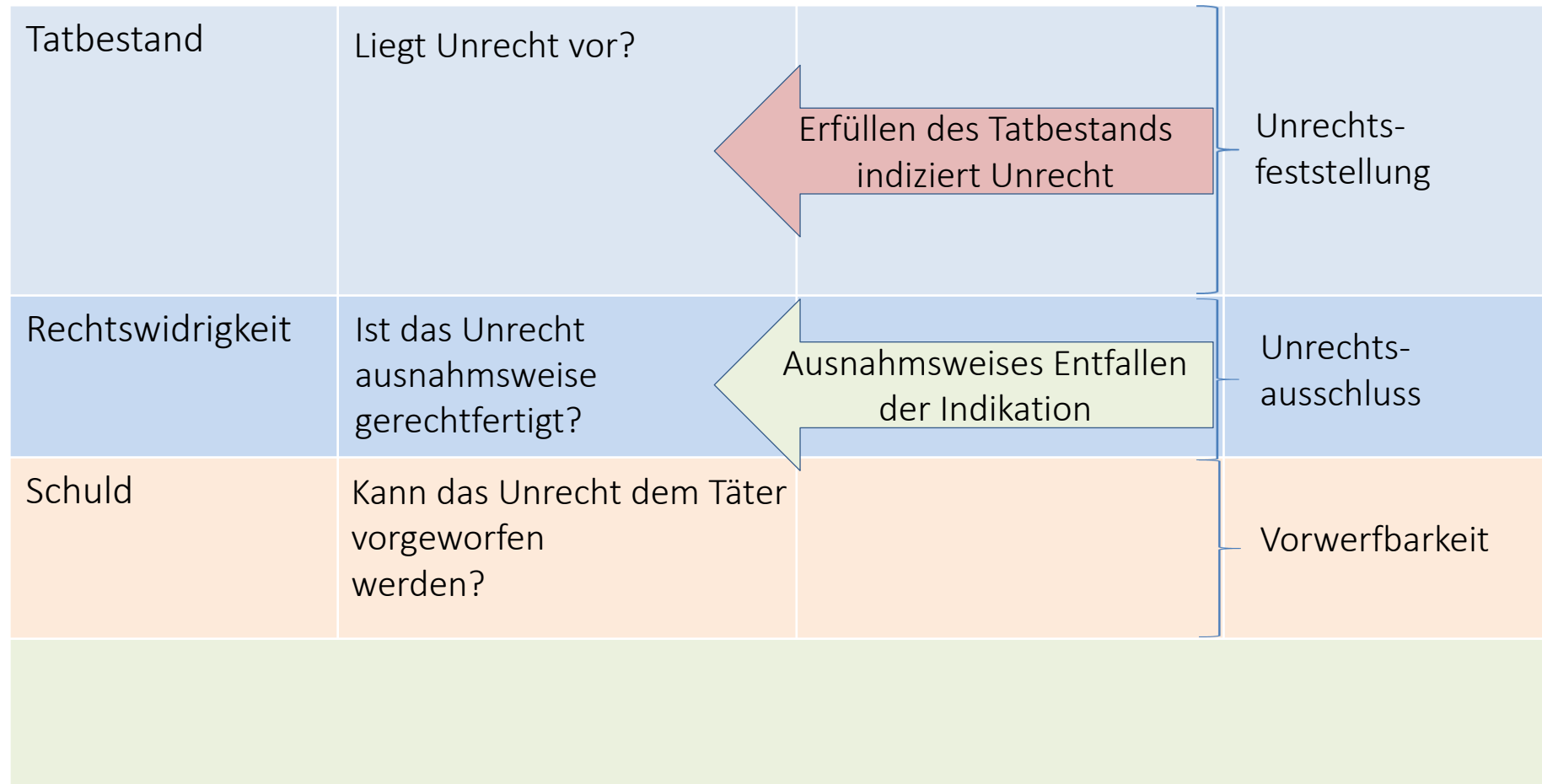
«Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder ... wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig»



[BGE 134 IV 216](#) – Blockade Baregg

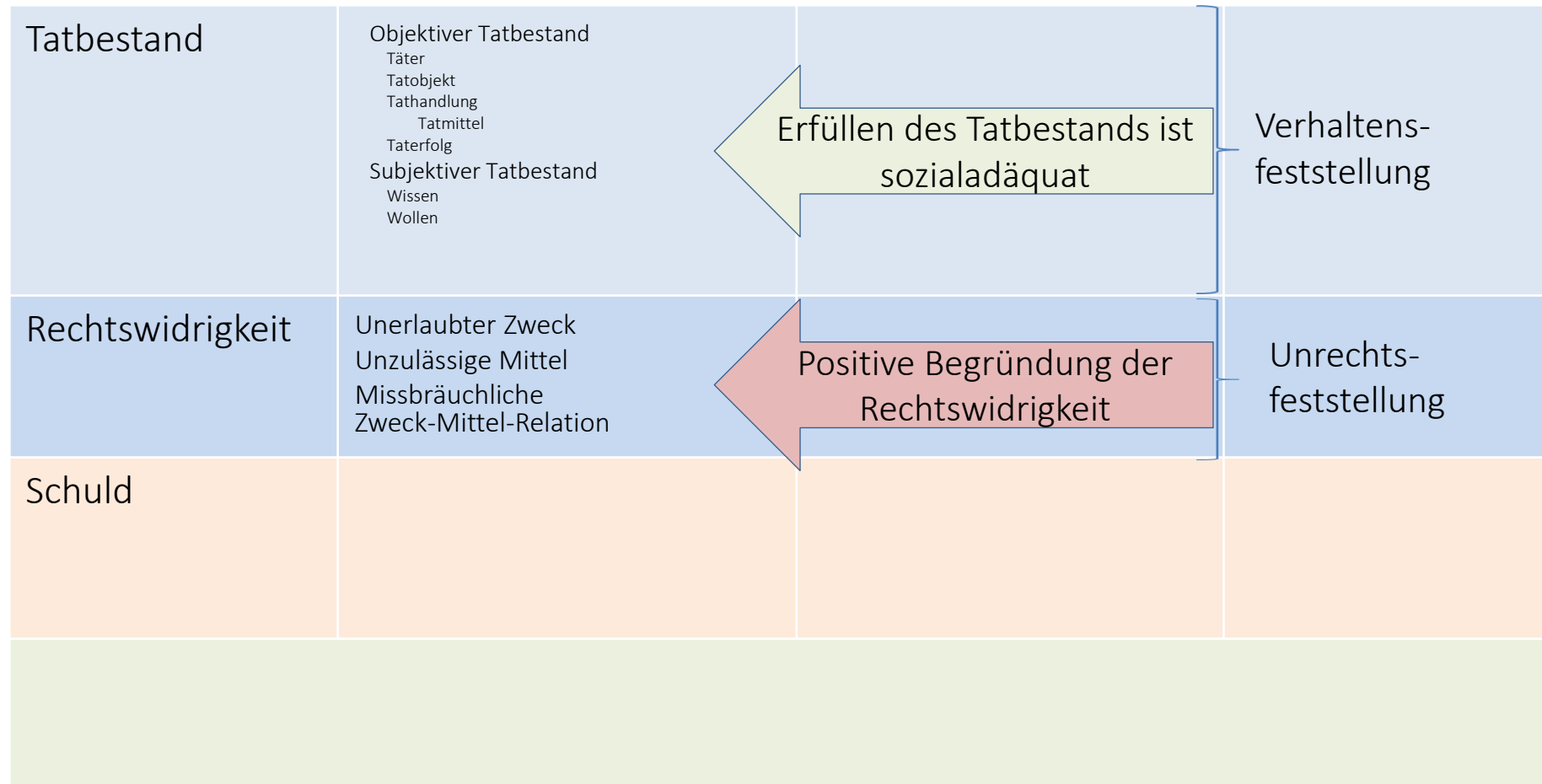


Deliktsaufbau





Nötigung





Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbräuchl. Zweck-Mittel-Relation



Unerlaubter Zweck

- Vereiteln der Meinungsäusserung von Korpskommandant Hirschy



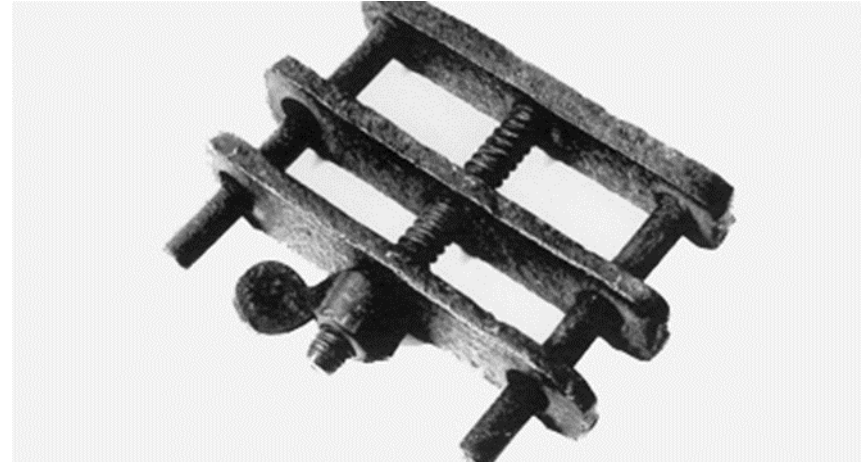
[BGE 101 IV 167](#)



Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel: Gewalt

Art. 122 ff. StGB – Körperverletzung



Unzulässige Mittel

Unzulässiges Mittel: Schikanestopp

Art. 12 Abs. 2 VRV: Brüskes Bremsen und Halten sind nur gestattet, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall.



[BGE 137 IV 329](#)

Missbräuchliche Zweck-Mittel-Relation

Drohen mit Strafanzeige wegen «Handels mit 2 kg Haschisch» um eine damit nicht in Zusammenhang stehende Forderung von Fr. 1'650.– einzutreiben



[BGE 101 IV 47](#)



Universität
Zürich^{UZH}

Nötigung

Art. 181 StGB

Diskussion

«Sextorsion»

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung/Tatmittel
 - Gewalt
 - Ernstliche Nachteile
 - Beschränkung Handlungsfreiheit

Taterfolg

- Tun
- Unterlassen
- Dulden

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbrauch Zweck/Mittel



«ER DROHT, NACKTFOTOS
VON MIR INS INTERNET
ZU STELLEN, WENN ICH DEN
KONTAKT ABBRECHE.»

WIR BIETEN HILFE

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

opfer
beratung
zürich

044 299 40 50
opferberatung-zürich.ch

Moskau Inkasso

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung/Tatmittel
 - Gewalt
 - Ernstliche Nachteile
 - Beschränkung Handlungsfreiheit

Taterfolg

- Tun
- Unterlassen
- Dulden

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbrauch Zweck/Mittel



Bundesgericht [6B 658/2009](#)

Zusammenfassung Nötigung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung/Tatmittel
 - Gewalt
 - Ernstliche Nachteile
 - Beschränkung Handlungsfreiheit

Taterfolg

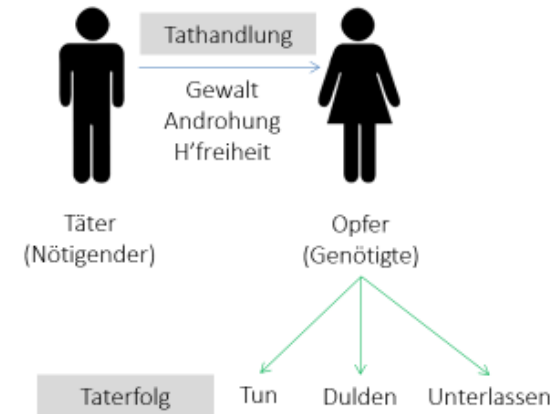
- Tun
- Unterlassen
- Dulden

Subjektiver Tatbestand

- Wissen
- Wollen

Rechtswidrigkeit

- Unerlaubter Zweck
- Unzulässige Mittel
- Missbrauch Zweck/Mittel



Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen